

Schoße viele charaktervolle Persönlichkeiten birgt, die auch, abgesehen von der Führung von oben, selbständigen Wert haben.

In Zeiten tiefgehender Umwälzungen ist es gut, sich auf das Letzte zu besinnen, das uns Halt und Richtung im Leben bietet. Es ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob wir hienieden viel Erfolg haben und den Beifall der Menge ernten. Die Hauptsache ist, daß wir einst als aufrichtige, ehrliche Menschen mit unverbogenem Rückgrat in die Grube fahren und von dem gerechten Richter, vor dem keine Lüge besteht, die Krone der Gerechtigkeit erwarten dürfen. So lebensfremd diese Anschauung vielen erscheinen mag, es ist nun einmal die Lehre des Christentums, daß sogar die Eroberung der ganzen Welt einen Schaden an der Seele nicht aufwiegen könnte. Diese Lehre ist es aber auch, die selbst dem ärmsten, bescheidensten Menschen den Weg zu seelischem Adel und Reichtum eröffnet und einen innern Frieden verleiht, den die Welt weder geben noch nehmen kann.

Elternverantwortung

Von Joseph Schröteler S. J.

Zu den erfreulichsten Erscheinungen der neueren Zeit gehört zweifelsohne die Schätzung, die die Familie als unentbehrliche Urzelle von Volk und Staat wieder zu erfahren beginnt. Je stärker die Idee vom organischen Aufbau des Volkes lebendig wird, je klarer sie erfaßt und aus dem mystischen Halbdunkel ans volle Licht der Sonne gerückt wird, um so mehr wird die Bedeutung der gesunden, lebensstarken, sich ihrer Verantwortung voll bewußten Familie sichtbar, und um so klarer werden die Ansatzpunkte, an denen ihr in der heutigen Lage Hilfe und Förderung zuteil werden muß.

Eine grundlegende Frage bewegt heute zahlreiche Eltern. Wie weit reicht die ihnen von Gott aufgebene Verantwortung für ihre Kinder? Man wird auf diese Frage nur dann eine befriedigende Antwort geben können, wenn man sich auf das Wesen der elterlichen Erziehungsverantwortung besinnt.

Gibt es eine echte und eigenständige Verantwortung der Eltern? Man sollte meinen, das sei so klar, daß es darüber keines Wortes bedürfe. Allein, wer aufmerksam in die Zeit hineinlauscht, der vernimmt immer wieder Stimmen, die davon sprechen, die Verantwortung, die die Eltern haben, sei nichts als ein Teil der Verpflichtung, die sie gegenüber dem Volke haben, die Eltern leisteten ihre Erziehungsarbeit als Glied des Volksganzen, daher für das Volk und im Auftrage des Volkes. Das Stehen im Volke sei letzter Grund und Norm ihrer Verpflichtung.

Solchen Bestrebungen gegenüber erscheint es notwendig, ein wenig zu überlegen, wo die Wurzeln echter Elternverantwortung liegen. Das führt von selbst auf die Frage, ob und wie weit das Stehen in Gemeinschaftsverbänden als solches echte Verpflichtung zu begründen in der Lage ist.

Die neuere Entwicklung stellt im Gegensatz zu einer atomistisch-additiven Auffassung der Sozialgefüge, wie sie in der Vergangenheit vielfach vertreten wurde, nachdrücklich die Idee des „Organismus“ heraus. Wird damit die Wirklichkeit menschlicher Gesellschaftsformen zutreffend gezeichnet, oder handelt es sich um eine mehr oder weniger vollkommene Analogie?

Der Begriff des Organismus findet sich in typischer Vollendung da verwirklicht, wo stofflich gebundenes Leben vorhanden ist, d. h. dort, wo durch ein eigenartiges Prinzip die einzelnen Teile der Materie auf ein neues, über ihren eigenen Bereich hinausgehendes Ganze ausgerichtet werden. Auf diese Weise stehen sie im Dienste des Gesamtwesens, also etwa der Pflanze oder des Tieres. Sie sind dann im eigentlichen Sinne Glieder, die ihre Wesensform vom Ganzen her bekommen. So wird die Hand Glied am menschlichen Körper dadurch, daß sie von der substantiellen Seele informiert, gestaltet und belebt wird und nunmehr ganz abhängige Dienerin des Menschen ist. Die Teile des Organismus sind also Glieder, ganz Glieder, sie verlieren als solche ihr Eigensein, aber noch mehr, ihr Eigenwirken. Sie sind total aufgenommen in das Ganze des neuen Wesens. Daher stehen sie in einer totalen Abhängigkeit vom Ganzen, sie sind total auf das Ganze ausgerichtet. Diese völlige Abhängigkeit, dieses Stehen im Dienst des Ganzen kommt durch das substantielle Formprinzip, das Lebensprinzip, zustande. Es entsteht eine echt substantielle Einheit.

Hält man sich diese Wesensstruktur des echten Organismus vor Augen, so sieht man, daß durchaus nicht ohne weiteres einleuchtet, ob sie auf die menschlichen Gemeinschaften ohne Einschränkung übertragen werden darf. Wäre die Parallele vollständig, so müßten die menschlichen Gemeinschaftsformen ihre wesenhafte Einheit durch ein substantielles Formprinzip, durch eine substantielle Gemeinschaftsseele erhalten. Dann wären allerdings die einzelnen Menschen, die die Gemeinschaft bilden, ganz Glieder und nur Glieder der Gemeinschaft, unter deren totaler Verfügung sie ständen.

Eine solche Auffassung wird heute mehr oder weniger klar von manchen Soziologen, Staatstheoretikern und Pädagogen vertreten. Wo sie eine tiefere Begründung findet, wird allemal eine bestimmte metaphysische Auffassung erkenntlich, die monistisch-pantheistischen Gedankengängen zum wenigsten nahe kommt.

So sieht, um nur ein Beispiel zu nennen, E. Kriek die Gemeinschaft als „geistigen Organismus“, als die Erscheinung des sich entfaltenden „Urgeistes“ an, der im rassig bluthaft reinen Volk seine höchste Ausdrucksform erhält.

Es ist hier nicht der Ort, eingehend zu begründen, warum es uns unmöglich ist, einer solchen Auffassung zu folgen. Es sei nur positiv gesagt, wie auf dem Boden der theistischen Metaphysik die Wesensform der Gemeinschaft aussieht und inwiefern man dann die Gemeinschaften Organismen nennen kann.

Alle Gemeinschaft besteht aus menschlichen Personen, deren Eigensein durch die substantielle, geistige, unmittelbar von Gott bei jedem Zeugungs-

akt geschaffene Seele zustande kommt. Der Mensch besitzt daher nicht nur den echten Selbststand der Substanz überhaupt, sondern auch eine Subsistenz, ein echtes Insichgeschlossensein und Fürsichsein. Er ist eine echte Ganzheit. Er besitzt einen Raum, der ihm wesentlich, unaufhebbar eigenständig und unverlierbar ist. Wäre er substantiell in ein anderes größeres Gebilde aufgehoben, so würde er aufhören, Person zu sein. Dieses Insichgeschlossensein des Menschen, sein personaler Charakter, ist die natürliche Grundvoraussetzung dafür, daß der Mensch sittlich handeln kann. Denn alles sittliche Handeln schließt wesensgemäß die Freiheit, die Selbstentscheidung des Menschen ein; nur für seine im wahren Sinne freigesetzten Handlungen kann der Mensch echte Verantwortung übernehmen. Geht ihm der Eigenraum des personalen Wesens ab, ist er ganz und nur Glied einer Gemeinschaft, so handelt er eben auch nur als Glied, er ist dann ebensowenig verantwortlich zu machen wie etwa die Hand für die Taten des Menschen. Weil der Mensch Person ist, wird er für sein ganzes Tun und Lassen zur Rechenschaft gezogen vor seinem Gewissen, in dem er zur Erkenntnis der ewigen Gesetze kommt, die der Schöpfer selbst in die Menschennatur hineingelegt hat. So ist der Mensch als geistige Person letztinstanzlich vor seinem Gewissen und seinem Schöpfer verantwortlich.

Diese Eigenverantwortung ist so wesentlich mit der menschlichen Persönlichkeit gegeben, daß sie nie und in keiner Weise übertragbar und ablösbar ist.

Nun ist diese menschliche Persönlichkeit keineswegs solipsistisch isoliert. Sie ist vielmehr natur- und wesentlich auf die Gemeinschaft hingeeordnet. Durch Zeugung und Geburt wird der Mensch zunächst unmittelbar in die Familie hineingestellt, er ist auf die Familie verwiesen und angewiesen. Er wird „Glied“ der Familie. Aber er ist es in einem ganz andern Sinne, als etwa die Hand Glied am Körper ist. Er verliert seinen personalen Ganzheitscharakter nicht. Er bleibt vor seinem Gewissen verantwortlich für alles, was er als Glied der Familie tut. Allerdings erhält die menschliche Person durch das naturhafte Stehen in der Familie — das gleiche gilt von den andern Gemeinschaften — neue Pflichten, die über den Rahmen des rein Individuellen hinausreichen, für deren Erfüllung oder Nichterfüllung er echte Verantwortung trägt. Das ist darin begründet, daß die Hinordnung von Geistpersonen auf Gemeinschaftsverbände kein rein äußerliches, bloß zusammenzuzählendes Aneinanderreihen ist. Es bestehen wirkliche Seinsbeziehungen, die aus der menschlichen Natur, wie sie ist, naturhaft und wesentlich aufwachsen. Aber wenn sie auch durchaus realer Natur sind, sind sie doch anderer Art als die substantielle Beziehung der Teile zum Ganzen im wirklichen Organismus. Diese unterstehen notwendig nicht nur in ihrer Anlage, sondern auch in ihrer tatsächlichen Hinordnung den Gesetzen des Ganzen, während die Verwirklichung der Beziehung des Menschen auf die Gemeinschaft an das Medium freier Stellungnahme gebunden ist. Damit ist ein durchschlagender Unterschied der menschlichen Gemeinschaftsformen von dem lebendigen Organismus aufgewiesen. Auch in der Gemeinschaft behält der Mensch echt personale

Verantwortung; diese erhält aus dem Stehen in der Gemeinschaft neue Verpflichtung.

Diese Überlegungen, die hier nur angedeutet werden können, waren notwendig, um deutlich zu machen, daß der Mensch dadurch, daß er Gemeinschaftsglied wird, niemals aufhört, Person zu sein. Er ist und bleibt wesentlich Träger der Verantwortung. Angewandt auf die Elternverantwortung aber heißt das: Sie stammt in ihrem Kern nicht aus den Gemeinschaften, mögen sie noch so umfassend und groß sein. Die Eltern können niemals nur als Beauftragte der großen Gemeinschaften etwa des Volkes oder des Staates angesehen werden. Sie sind wohl gehalten, die Aufgaben und Verpflichtungen, die aus dem Stehen in den Gemeinschaften wesentlich erfließen, zu erfüllen. Aber das ist und bleibt Sache echter Eigenverantwortung, die nicht abdingbar ist, für deren Erfüllung die Eltern einmal vor dem Richterstuhle Gottes Rechenschaft ablegen müssen.

Es fragt sich nun, worauf sich diese Eigenverantwortung der Eltern im einzelnen bezieht. Wir sprechen hier von der Verantwortung der Eltern, insofern sie Eltern sind. Eltern aber werden sie dadurch, daß sie Kindern das Dasein schenken. Nun wird durch die Tätigkeit der Eltern, die ein neues Menschenkind zum Leben erweckt, eine ganz innige Seinsbeziehung zwischen Eltern und Kind geschaffen. Die Eltern sind die Erzeuger des Kindes, und zwar geht ihre Tätigkeit ihrem Wesen nach nicht nur auf die Leiblichkeit des Kindes, die aus der Vereinigung ihrer Keimzellen erwächst, sondern das Ziel der Zeugung ist die menschliche Person in ihrer Gesamtheit. Dadurch, daß Eltern einem Kinde das Dasein geben, übernehmen sie somit auch die Verantwortung für die Gesamtperson des eigener Verantwortung noch unfähigen Kindes.

Das wird deutlich, wenn man die Natur dieser Seinsbeziehung betrachtet. Es ist die innigste Verbundenheit, die man sich denken kann. Im Anschluß an Aristoteles, der das Kind als „etwas vom Vater“ bezeichnete, hat die katholische Auffassung von der Elternverantwortung und dem Elternrecht das Kind als das „andere Ich“ von Vater und Mutter, als ihre sich ausweitende Persönlichkeit betrachtet. Damit rückt die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern ganz nahe an die heran, die die Eltern für sich selbst haben.

Dazu kommt aber ein Weiteres. Das Menschenkind, das die Eltern in das Dasein riefen, ist klein, schwach und auf die Hilfe der Menschen angewiesen. Die aber, denen die Natur selbst diese Sorge zuweist, sind die Eltern. Und die menschliche Schwäche und Hilfsbedürftigkeit haftet dem Kind wiederum nicht nur in seiner Leiblichkeit an, sondern in seinem ganzen menschlichen Sein, auch in seinem Erkennen und Wollen, seinem sittlichen und religiösen Leben.

Daher sagt der hl. Thomas von Aquin zutreffend, daß die Eltern nicht nur das verantwortliche Prinzip des Daseins des Kindes sind, sondern ebenso seiner Aufzucht und Erziehung, kurz alles dessen, was den Menschen in seiner Vollkommenheit ausmacht. Elternverantwortung ist also auf das Kind in seiner Ganzheit gerichtet. Ihr Sinn und Ziel ist die

Hilfe in der Entfaltung des Kindes zum vollkommenen Menschen. Die Elternverantwortung hört daher als solche erst auf, wenn dieses Ziel erreicht ist, also praktisch, wenn der Mensch sich soweit vervollkommen hat, daß er zur selbständigen verantwortungsbewußten Lebensgestaltung der Hilfe der Eltern nicht mehr bedarf, d. h. wenn er geistig und sittlich mündig geworden ist.

Diese Erwägungen erhalten eine neue Stütze aus einer weiteren naturhaften Seinsgegebenheit der Eltern. Zahlreiche Untersuchungen, die in den letzten Jahren über das Wesen des Erzieherischen angestellt wurden, haben mit großer Deutlichkeit gezeigt, daß sein Wesenskern die Liebe zur Höherführung des werdenden Menschen ist. Es ist die unegoistische, selbstlose Liebe des Wohlwollens, die ihren Sinn im wahren Heil des Kindes hat. Nun ist diese selbstlose Liebe zum Kind, wie die Erfahrung zeigt und die Forschung bestätigt, nirgendwo naturhaft so stark vorhanden und instinktiv verankert wie im Herzen der Eltern. Die Mutterliebe ist der eindruckvollste und ergreifendste Urtyp aller echten Erziehungsliebe. Aus diesem „Talent“, das der Schöpfer in die Natur der Eltern gelegt hat, erwächst neue Verantwortung.

Es handelt sich also bei der Elternverantwortung um eine in der Wesensbeziehung Eltern—Kind begründete und durch die Setzung dieser Beziehung unmittelbar gegebene sittliche Verpflichtung der Eltern gegenüber ihren Kindern. Wie dieses Verhältnis Eltern—Kind ohne die Mitwirkung anderer menschlicher Gemeinschaftsverbände zustande kam, so ist auch die Verpflichtung von allen menschlichen Gemeinschaftsverbänden in ihrem Wesen unabhängig.

Aus dieser Verantwortung für die Höherführung des Kindes zum vollendeten Menschen folgt ganz von selbst, daß die Eltern auch das Recht besitzen müssen, dieser Verpflichtung entsprechend alles zu tun, was zu ihrer Erfüllung notwendig ist. Es gibt daher ein echtes Elternrecht, das ein Naturrecht ist. Es bezieht sich auf die Elternverantwortung, wie wir sie kennen lernten.

Es bleibt nunmehr die letzte Frage, wie weit sich diese Elternverantwortung in andere gottgewollte Menschheitsordnungen erstreckt. Wenn wir sagten, daß es sich auf das Kind als Menschenwesen in seiner Ganzheit bezieht, so muß diese ganze Wirklichkeit des Kindes aber auch ohne Einschränkung gesehen werden. Das Kind, das zur Welt kommt, ist eine Person, daher eigener Verantwortung fähig. Das hat alle elterliche Erziehung immer zu berücksichtigen. Ihr Sinn ist ganz wesentlich, das Kind zum Tragenkönnen dieser Verantwortung zu befähigen. Daher darf dem Kind nichts zugemutet werden, was es vor seinem Gewissen nicht verantworten könnte; aber es muß ihm auch alle Hilfe zuteil werden, die es instand setzt, eigene Verantwortung zu übernehmen. Sittliche Selbständigkeit und echte Gewissensbildung sind wesentliche Aufgaben der elterlichen Erziehungspflicht.

Das folgt auch aus der Tatsache, daß die elterliche Tätigkeit in engster Beziehung zu der Schöpfungstat Gottes steht. Er ist beim Entstehen jedes

Menschenkindes die erste und totale Ursache des Daseins, er hat damit absolute und nie aufhörende Ansprüche an das Kind. Die Eltern bleiben ihm letztlich verantwortlich. Damit ist die Elternpflicht natur- und wesenhaft eingebettet in die Ordnungen Gottes. Sie darf daher niemals etwas tun, was gegen die Ordnungen Gottes verstoßen würde.

Zu diesen Ordnungen Gottes aber gehört auch das Stehen des Kindes und der Familie in den großen Menschengemeinschaften, in Volk, Staat und Kirche. Der Elternverantwortung ist es aufgegeben, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in der Erziehung ihres Kindes zu erfüllen. Die berechtigten Ansprüche, die der Staat an die Jugend als Glied der Volks- und Staatsgemeinschaft stellen kann — sie sind nicht absolut, sondern haben ihren bestimmten Platz in den Ordnungen Gottes —, sind wahre Gewissensverpflichtungen der Eltern. Diese entsprechen ihrer Verantwortung nicht, wenn sie es hier mangeln lassen. Sie sind berufen, dafür zu sorgen, daß diesen Verpflichtungen Genüge geschieht, sie haften aber auch dafür, daß ihre Erfüllung nicht gegen den Sinn der elterlichen Gesamtverantwortung verstößt, die das wahre Heil des Kindes bezweckt. Stellte daher der Staat Anforderungen, die der Gewissensverpflichtung der Eltern für ihre Kinder nicht entsprächen, so könnten die Eltern sich nicht dabei beruhigen, daß man dies oder jenes von ihnen fordere, sondern sie müßten alles, was ihnen möglich ist, tun, damit sie die Verantwortung vor ihrem Gewissen wirklich tragen können.

Endlich steht das Kind, und vor allem das katholische Kind, noch in der übernatürlichen Ordnung Gottes. Durch die heilige Taufe ist es Glied der Kirche geworden. Gott und die Kirche bekommen einen neuen übernatürlichen Anspruch auf das Kind. Das getaufte Kind selbst hat ein Anrecht auf eine Erziehung, die seinem neuen übernatürlichen Leben und der seinsmäßigen Eingliederung in die Kirche entspricht. Hier erwachsen der Elternverantwortung die höchsten und entscheidendsten Aufgaben. Hier geht es um das „Heil“ des Kindes in seinem letzten und tiefsten Sinn, um Sein oder Nichtsein für die Ewigkeit.

Daher können die Eltern nie etwas dulden, was der echt katholischen Haltung widerspricht. Sie müssen sorgsam alles meiden, was das übernatürliche Heil des Kindes gefährdet, sie müssen alles tun, das Kind zu einem echten Katholiken zu erziehen.

Unsere Darlegung der Elternverantwortung drängt von selbst zu einer schwerwiegenden Folgerung. Sie bezieht sich auf die Erziehung des Kindes in seiner Ganzheit zum vollendeten Menschen. So lange dieses Ziel nicht erreicht ist, sind die Eltern aus der von Gott auferlegten Verantwortung nicht entlassen. Diese erstreckt sich auf alles, was an Erziehungsarbeit, von welcher Seite auch immer, am Kind geschieht. Die Eltern sind und bleiben die Erst- und Letztverantwortlichen für die Gesamtheit der Erziehung. Die katholische Lebensauffassung ist ihrem innersten Wesen nach ganzheitlich. Daher bezieht sich die Verantwortung der Eltern auf die Erziehung in ihrer Gesamtheit und in allen Formen, in denen sie erfolgt (Elternhaus, Schule, Kirche, Freizeit, Lehrzeit, Landjahr usw.). Sie

wird den Eltern also nicht dadurch abgenommen, daß das Kind etwa von Staats wegen andern Erziehungseinrichtungen zugeführt wird. Auch dann sind die Eltern mit der Verpflichtung beladen, dafür zu sorgen, daß das wahre Heil des Kindes nicht nur nicht gefährdet, sondern auch positiv gefördert wird. Für katholische Eltern heißt das einfach, die Eltern haben im ganzen Bereich der Erziehung die unabdingbare Verantwortung vor Gott dafür, daß das Kind nach den katholischen Grundsätzen erzogen wird. Gott verlangt von ihnen einmal die Seelen ihrer Kinder.

So ist die Elternverantwortung tief begründet, groß und umfassend. Sie war es zu allen Zeiten. Sie ist es um so mehr, je zahlreicher und stärker die Bestrebungen werden, das Kind in einer Weise zu erziehen, die mit seinem wahren Heil nicht vereinbar ist. Hier kann die sittliche Pflicht der Eltern vor die schwersten Entscheidungen gestellt, hier können größte Opfer von ihnen verlangt werden. Es sind Fälle denkbar, in denen mit dem Wort der Apostelgeschichte Ernst zu machen ist: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Wie dankbar müssen wir Katholiken unserem Heiligen Vater Papst Pius XI. dafür sein, daß er uns in seiner Erziehungsenzyklika die Augen für die ganze Schwere, aber auch die ganze Größe der Elternverantwortung geöffnet hat!

Wer es ernst mit unserer deutschen Familie meint, wem die Sorge für die Elternverantwortung ein echtes Anliegen ist, wer weiß, daß Volk und Staat nur bestehen können, wenn die einzelnen Glieder aus letzter Gewissensverantwortung heraus handeln, wer Sein und Wesen der Elternverantwortung in ihrem Ganzheitscharakter sieht, der wird alles vermeiden, was den Eltern ihre Aufgabe erschwert oder unmöglich macht. Er kann nicht Teile der Erziehung in einer Weise gestalten, die für das Elterngewissen untragbar wären. Denn er muß sich bewußt bleiben, daß er, indem er wesentliche Stücke aus dem Bereich dieser Verantwortung herausbricht, das Verantwortungsbewußtsein in seinem Kern antastet, da er es von seinen tragenden Fundamenten wegrückt, auf die es von der Natur und vom Schöpfer selbst gestellt worden ist.

Zur Eugenik

Von Karl Frank S. J.

Das Wort Eugenik und seine Sinngebung stammen von Sir Francis Galton. Die Fragen, die er behandeln will, beziehen sich auf das, was man im Griechischen eugenés nennt, d. h. vom Ahnenerbe her gut, erblich mit guten Eigenschaften ausgestattet. Daß es in einem bestimmten Volk von bestimmter Rasse oder Rassenmischung erblich bessere und erblich minderwertige Sippen und Familien gibt, war im allgemeinen leicht festzustellen. Es handelt sich nun darum, wie man den erblich besser Begabten zum Siege verhelfen kann über die Minderwertigen. Besser begabt sind diejenigen, die in ihren Berufen am meisten leisten und in ihrem